

(NA. 45, 48 ff.) wiederum für die ältere Datierung des Tafelgüterverzeichnis auf 1064/65 ein. Er begründet diesen Ansatz vornehmlich mit der historisch-politischen Lage des Reichs in diesen Jahren. Sind auf diese Weise Hallers Bedenken auch nicht sämtlich hinfällig geworden, so wird man der älteren Datierung doch die größere Wahrscheinlichkeit zuerkennen müssen. Schr. bedauert, daß sich ein gesichertes Urteil über den Gebrauch des Titels rex Romanorum durch Heinrich IV. nicht gewinnen lasse. Wir merken deshalb hier an, daß er allein durch die Urkunden Stumpf Reg. 2612. 2653. 2781 einwandfrei belegt, indessen bei St. 2643 recht zweifelhaft ist. Dagegen finden sich einige Male im Monogramm Heinrichs IV. aus der Königszeit die für rex Romanorum erforderlichen Buchstaben (St. 2546. 49. 59. 62). Über die Haltlosigkeit der Vermutung, daß der Propst Gottschalk von Aachen das Tafelgüterverzeichnis aufgesetzt habe, vgl. oben S. 165. D. v. G.

Walter Goldinger, Die angebliche Stiftungsurkunde des Klosters Rott am Inn (MÖG. Ergbd. 14 [Hirsch-Festscheide], 1939, 109—119).—St. 2767, nur in einem Transsumt Friedrichs II. erhalten, ist eine zwischen 1179 und 1226 entstandene Fälschung ohne echte Vorlage. Ein echtes Diplom Heinrichs IV. für Rott hat es nie gegeben. Hingegen scheint für die Fälschung ein Diplom Heinrichs II. verwendet worden zu sein, dem Signum, Recognition und Monogramm (nicht notwendig aber die überall begegnende Korroboration) entnommen wurden. Daß er sich um ein reskribiertes Stück gehandelt habe, ist unwahrscheinlich. Noch nicht befriedigend geklärt scheinen Veranlassung und inhaltlicher Umfang der Fälschung. P. S.

Alfred Overmann, Das gefälschte Privileg Erzbischof Adalberts I. von Mainz für das Allerheiligenhospital in Erfurt von 1125 (Sachsen und Anhalt 14, 1938, 198—202).—Gegen die von P. Acht vertretene inhaltliche Echtheit des von ihm in vollständiger Überlieferung neu entdeckten Privilegs (vgl. Sachsen u. Anhalt 13, 1937, 109 f., 113 ff.) bringt O. bemerkenswerte Argumente — namentlich aus Datierung und Zeugenreihe — vor. Gleichwohl scheint damit die Echtheitsfrage noch nicht endgültig zuungunsten des Privilegs entschieden zu sein; denn weder die Tatsache, daß eine besiegelte Urchrift einmal vorhanden gewesen ist, noch vor allem O.s Hauptargument: Verleihung von Pfarrechten in vollem Umfange schon 1125 an ein Kloster oder Hospital sei unmöglich, sind durchschlagend. Verleihung von Pfarrechten an ein geistliches Institut ist um diese Zeit (wie mir auch von S. Reide bestätigt wird) nichts ungewöhnliches, zumal wenn es sich — und nichts in der Urkunde spricht dagegen — um eine Beschränkung dieser Rechte auf das Institut und seine Hinterlassen, also um die Begründung einer sog. Personal-